

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA ROWA

1. GELTUNGBEREICH:

- 1.1. Die Firma Rowa GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin bezeichnet) schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage ihrer nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE:

- 2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich; für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.
- 2.2. Sämtlich technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. ANGEBOTE:

- 3.1. Angebote werden nur schriftlich oder über Fax erteilt. Die Annahme eines Angebots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN:

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, soweit diesem nicht bereits ein von der Auftragnehmerin erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines gültigen Vertrages der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin.

5. PREISE:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

a. Lohnkosten und/ oder

b. Beschaffungskosten der zur

Verwendung gelangenden Materialien sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN:

- 6.1. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.2. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der Auftragnehmerin vorbehalten.

7. LEISTUNGSAUSFÜHRUNG:

- 7.1. Zur Ausführung der Leistung ist die Auftragnehmerin frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 7.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- u. Energieversorgungsunternehmen sind von Auftraggeber beizubringen; die Auftragnehmerin wird mit Vertragsabschluss ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 7.3. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 7.4. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung der Auftragnehmerin kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.5. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung von Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. Zusätzlich verrechnet.
- 7.6. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.

8. LEISTUNGSFRISTEN UND –TERMINE:

- 8.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für die Auftragnehmerin dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.
- 8.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind.
- 8.3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerungen gem. 8.2. verursacht haben nicht innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin gesetzten Frist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9. VERRECHNUNG:

- 9.1. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen, Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen; das Ausmaß der Isolierungen wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1m bleiben unberücksichtigt.

10. BEIGESTELLTE Waren:

- 10.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber ___ Prozent von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- 10.2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstände der Gewährleistung.

11. ZAHLUNG:

- 11.1. Der Auftraggeber hat über Verlangen der Auftragnehmerin nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 11.2. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gem. 8.2. ein, ist die Auftragnehmerin berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.
- 11.3. Werden der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 11.4. Die Aufrechnung der Forderungen des Auftraggebers mit solchen der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Auftragnehmerin zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen der Auftragnehmerin mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag in rechtlichem Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin anerkannt worden sind.

12. EIGENTUMSVORBEHALT:

- 12.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung
- 12.2. Eigentum der Auftragnehmerin.
- 12.3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der Auftragnehmerin Umstände gemäß 11.3. bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/ oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

13. BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES (LEISTUNGSBESCHREIBUNG):

- 13.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
- a. an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
 - b. bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich – solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 13.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

14. GEWÄHRLEISTUNG:

- 14.1. Unbeschadet eines Wandlungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist, ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl der Auftragnehmerin angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
- 14.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch die Auftragnehmerin bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungsbelegung, sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

15. SCHADENERSATZ:

- 15.1. Die Auftragnehmerin haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.
- 15.2. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schaden einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder die Auftragnehmerin hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
- 15.3. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

16. PRODUKTHAFTUNG:

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

17. GERICHTSSTAND:

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der Auftragnehmerin zuständige Gericht zuständig.